# Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2019 in Verbindung mit den Änderungen vom 1. Juli 2021 und 9. Februar 2023 - Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichen Fassungen.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld folgende Geschäftsordnung:

## § 1
## Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Gemäß § 22a Abs. 1 HG besteht die Hochschulwahlversammlung in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Bielefeld in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 2 HG, werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung mit dem Faktor 1,01 gewichtet.

## § 2
## Wahlen

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 HG werden die Mitglieder des Rektorats von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt. Gemäß § 17 Abs. 1 HG erfolgt die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

## § 3
## Öffentlichkeit

Gemäß § 12 Abs. 2 HG sind die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung grundsätzlich öffentlich. Aussprachen, insbesondere solche zu der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 4
## Wahlgänge

(1) Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung eine*n Kandidatin*Kandidaten oder bis zu drei Kandidat*innen zur Wahl vorschlagen; schlägt sie mehr als eine*n Kandidatin*Kandidaten vor, hat sie eine Reihenfolge festzulegen. Unabhängig von der Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidat*innen finden grundsätzlich alle Wahlgänge in derselben Sitzung statt. Bei der Wahl kann für den*die Kandidaten*Kandidatin mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

(2) Hat die Findungskommission lediglich eine*n Kandidatin*Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und war der*die sich zur Wahl gestellte Kandidat*in in einem ersten Wahlgang nicht erfolgreich, findet ein weiterer Wahlgang statt.

(3) Hat die Findungskommission zwei oder drei Kandidat*innen in einer bestimmten Reihenfolge vorgeschlagen, finden für jede*n Kandidatin*Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge jeweils maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt. Wenn beide eine*n Kandidatin*Kandidaten betreffenden Wahlgänge nicht erfolgreich waren, finden bis zu zwei weitere Wahlgänge für den*die nächstplatzierte*n Kandidaten*Kandidatin statt. Ist eine Wahl erfolgreich, ist die betreffende Person gewählt, und das Wahlverfahren ist beendet.

(4) Vor jedem Wahlgang findet eine Aussprache statt.

(5) Ist die Wahl auch im letzten vorgesehenen Wahlgang nicht erfolgreich, ist das Verfahren beendet und neu einzuleiten.

## § 5
## Worterteilung

Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, bei der die Rednerinnern und Redner abwechselnd entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit und in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort erhalten. Dabei werden drei Gruppen unterschieden:

1. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden und
3. Mitglieder des Hochschulrats und des Rektorats.

Die vorgenannten Gruppen umfassen sowohl stimmberechtigte als auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
Liegt aus einer Gruppe keine Meldung vor, wird das Wort an ein Mitglied der nächsten Gruppe erteilt.
Die Sitzungsleitung kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

## § 6
## Protokoll

Die Protokollentwürfe sollen dem Senat und dem Hochschulrat zu ihrer jeweils nächsten ordentlichen Sitzung zur jeweiligen Beschlussfassung vorgelegt werden. Werden im Senat oder im Hochschulrat Änderungen des Protokollentwurfs beschlossen, verständigen sich die beiden Vorsitzenden über das weitere Vorgehen. Kann eine Verständigung zwischen den beiden Organen über das Protokoll nicht herbeigeführt werden, wird das Protokoll unter Darstellung der unterschiedlichen Auffassung der beiden Organe zu den Akten genommen.

## § 7
## Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats

Soweit im Vorstehenden nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

## § 8
## Änderungen der Geschäftsordnung

Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beider Hälften erforderlich.

## § 9
## Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulwahlversammlung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 28. Juni 2019.

Bielefeld, den 1. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer